

Ausreisezentrum in Boostedt?

Martin Link,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

In der Landesunterkunft der Kaserne Boostedt mit ihren 2.000 Plätzen soll Anfang des Jahres 2017 die Landesunterkunft (LU) für ausreisepflichtige Erwachsene und Familien ihre Pforten öffnen.

Am 7. Juni 2016 stellte der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holsteins (MIB SH) Stefan Studt das Konzept eines „Integrierten Rückkehrmanagements“ [<http://bit.ly/2fPzkOf>] vor, auf dessen Grundlage ab Januar 2017 in Schleswig-Holstein Aufenthaltsbeendigungen vollzogen werden sollen. Mithilfe eines „umfangreichen Leistungskatalogs und strafferer Organisation“ (Studt) soll demnach einerseits die Bereitschaft zur „freiwilligen“ Rückkehr gefördert werden: „Andererseits werden wir die Maßnahmen im Bereich der zwangsweisen Rückführung deutlich intensivieren“, erklärt Studt [<http://bit.ly/2gD78Qq>]. Unter anderem will das Land dazu eine „Landesunterkunft für Ausreisepflichtige“ auf dem weitgehend abgeschotteten Kasernengelände der EAE Boostedt einrichten und beim Betrieb eines „Ausreisegegewahrsams“ am Flughafen Fuhlsbüttel mit der Hansestadt Hamburg kollaborieren.

Gescheitertes Modell Ausreisezentrum

Es ist bedauerlich, dass das MIB Schleswig-Holstein offenbar mit der geplanten „Landesunterkunft für Ausreisepflichtige“ an dem nicht nur in Schleswig-Holstein schon vor Jahren gescheiterten Modell eines „Ausreisezentrums“ [<http://bit.ly/2fPDcyU>] festhält. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein lehnt die zentralisierte und ggf. durch Sanktionen begleitete Wohnverpflichtung von Ausreisepflichtigen in spezifizierten Einrichtungen ab.

Die nach Verlauten i. d. R. sechs Monate dauernde Unterbringung soll für den Fall, dass in dieser Frist keine Ausreise vollzogen werden kann, verlängerbar sein. Für eine solche Verlängerung werden ausdrücklich keine Fristen gesetzt, son-

Flüchtlingsrat fordert perspektivoffene (Re-)Integrationsförderung anstatt perspektivloser Aufenthaltsbeendigung

dern lediglich konstatiert, dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht in absehbarer Zeit realisierbar sein müsse. Die so beschriebene Unbestimmtheit der Fristverlängerung zur Wohnverpflichtung in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige kann nach allen Erfahrungen in Einzelfällen oder auch regelmäßig zu einer faktischen Entfristung der Wohnverpflichtung führen. In der Folge können Betroffene über Zeiträume, die weit über die zunächst mit sechs Monaten anvisierte Zeit hinausgehen, kaserniert und damit sozial isoliert werden.

Integrationsleistungen unterlaufen

Mit Blick auf die nur im einstelligen Prozentbereich verbliebene „Erfolgsquote“ des in Schleswig-Holstein 2006 bis 2008 auf dem Scholzkasernen-Gelände der EAE in Neumünster betriebenen Ausreisezentrums erscheint hier ein Verwaltungshandeln vorprogrammiert, das in zahlreichen Fällen von Personen, deren Ausreisepflicht im Ergebnis doch nicht durchsetzbar ist, mitverantwortlich dafür sein wird, die in vorangegangenen dezentralen Aufenthaltszeiten erworbenen Integrationsleistungen bzgl. z. B. sozialer, Bildungs- und Arbeitsmarktintegration im Ergebnis zu unterlaufen.

Diese Befürchtung wird dadurch verstärkt, dass Erwerbstätigkeit in Zeiten der Wohnverpflichtung in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige verboten werden soll und sogar erteilte Arbeitserlaubnisse für erwerbstätige betroffene Flüchtlinge widerrufen und auch in solchen Fällen die Wohnverpflichtung umgehend durchgesetzt werden soll.

Nach Informationen des MIB ist für die geplante LU die Wohnverpflich-

tung ganzer Familien inkl. minderjähriger Kinder nicht ausgeschlossen. Auch nicht ausgeschlossen erscheint die Wohnverpflichtung von einzelnen Erwachsenen eines Familienverbands in der geplanten Landesunterkunft für Ausreisepflichtige. Die zwangsweise Unterbringung von Familien, aber auch die im Zuge zwangsweiser Unterbringung von einzelnen Erwachsenen einhergehenden Familientrennungen wären inakzeptabel.

Keine Dublinfälle kasernieren

Immerhin soll für Personen, die der Dublin-Verordnung unterliegen und die in einen EU-Mitgliedsstaat ausreisepflichtig sind, nach Auskunft des MIB keine Zuweisung in das Ausreisezentrum erfolgen.

Dem im Flüchtlingspakt vom 6. Mai 2015 von der Landesregierung vorgegebenen Leitbild einer integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen versuchen landesweit Behörden, Fachdienste, bürgerschaftlich organisierte Unterstützungsinitiativen und viele Einzelpersonen gerecht zu werden. Unter denen, die zwar ausreisepflichtig aber bis dato nicht ausreisefähig sind, befinden sich viele hier heimisch gewordene und inzwischen in ihrem Herkunftsland vollständig entwurzelte Menschen. Die Erfahrungen sind legendär, dass es selbst Geduldeten trotz aller Hindernisse gelingt, Bildungsabschlüsse zu machen, Arbeit zu finden und soziale Kontakte zu konsolidieren. Bei geeigneter Beratungsunterstützung und Begleitung können in nicht wenigen Fällen diese Integrationsleistungen zur aufenthaltsrechtlichen Neubewertung oder im Zuge der Anrufung der Härtefallkommission doch noch zum Bleiberecht führen.

Zu befürchten ist, dass die Kasernierung Ausreisepflichtiger im Ausreisezentrum solche Integrationsleistungen oder die diesbezüglich einer möglichen Integration zuträglichen Rahmenbedingungen unterlaufen wird. Herausgerissen aus dem vertrauten Umfeld werden die Betroffenen auch den ihnen geläufigen Strukturen und den Menschen ihres Vertrauens entzogen – und so ganz nebenbei auch wieder in die finanzielle Abhängigkeit von der öffentlichen Hand gezwungen. Vor diesem Hintergrund sollten die derzeitigen Pläne nach Ansicht des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein mindestens eine Ausschlussklausel für Personen enthalten, die sich in einem zielführenden Integrationsprozess befinden.

Perspektivoffene Beratung

Die Erfahrungen auch in Schleswig-Holstein zeigen, dass eine perspektivenoffene und behördenunabhängige Flüchtlingsberatung den Betroffenen und schließlich auch den flüchtlings- und integrationspolitischen Zielvorstellungen des Landes Schleswig-Holstein gerechter wird, als eine Beratung, die ausschließlich auf die Rückkehr fixiert ist.

Im Asylverfahren gescheiterte Roma-Flüchtlinge aus Serbien berichten, dass sie in Beratungen des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten die Möglichkeit der „freiwilligen“ Ausreise mit dem Argument angeboten bekommen hätten, dass im Falle einer „freiwilligen Ausreise“ keine Wiedereinreiseperrre gegen sie ausgesprochen würde. Tatsächlich häufen sich Fälle, in denen auf Grundlage der Einflussnahme des Auswärtigen Amtes eine Wiedereinreise trotz bestehender Visumsfreiheit von serbischen Grenz- und Polizeibehörden unterlaufen wird. Andere Flüchtlingsgruppen – aktuell vor allem syrische – berichten von einer, wie sie es verstehen, offenbar weitgehend auf Flüchtlingszuwanderungsverhinderung abgestellten Praxis der deutschen Auslandsvertretungen [<http://bit.ly/2gc5dSd>].

Sogenannte „freiwillige“ Ausreise

Diese Beispiele mögen verdeutlichen, dass eine „freiwillige“ Ausreise tatsächlich auf Grundlage individueller Freiwilligkeit und im gerechtfertigten Vertrauen auf die im Beratungsprozess – schon bei der Einreise und erst recht mit Blick auf die Ausreise – erhaltenen Informationen erfolgen könnte. Dies setzt u. E. nicht nur besagte Änderung des Aufenthaltsgesetzes voraus, sondern muss durch eine zielführende Landesinitiative in Richtung Auswärtiges Amt sekundiert werden, anstatt sich mit einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige und der Förderung von Rückkehrberatungsstellen freier Träger zu begnügen.

Es ist zu befürchten, dass die Förderung der sogenannten „freiwilligen“ Ausreise von ausreisepflichtigen Flüchtlingen dazu führen kann, dass künftig regelmäßig auch humanitäre Härtefälle und Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten, die gerechtfertigte Angst haben, mit der Rückkehr in erneute Verfolgung oder in andere Überlebensnöte zu geraten, mit amtlichem Druck dennoch zur „Freiwilligkeit“ genötigt würden.

Ob eine Ausreise tatsächlich „freiwillig“ im untechnischen Sinne erfolgt, ist nicht nur davon abhängig, ob hierdurch einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung vorgebeugt wird, sondern auch davon, ob die Entscheidung zur Aufenthaltsbeendigung autonom erfolgt ist und nicht den mittelbaren Zwängen einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive, die zu einem weiteren Aufenthaltsrecht führen kann, unterliegt.

Robuste Rückkehrhilfen

Eine nachhaltig wirksame Rückkehrorientierung kann indes nicht allein aus Beratung, Informationsrecherche, der Vermittlung der Reisekosten und eines Handgeldes bestehen. Das Angebot an Rückkehrwillige muss auch eine seriöse materielle und damit nachhaltig Zukunft schaffende Ausstattung beinhalten. Nur so kann Rückkehrwilligen auch eine echte Reintegrationsperspektive im Herkunfts- oder Drittland eröffnet werden.

Die Erfahrungen gelaufener Rückkehrförderungsprojekte und auch Berichte von aus Schleswig-Holstein „freiwillig“ Zurückgekehrten bestätigen Vorbehalte gegen allein fiskalische Maßnahmen zur vermeintlichen Rückkehrförderung, solange diese sich auf ein „Handgeld“ reduzieren (REAG/GARP), wo eigentlich Existenz und Perspektiven schaffende Unterstützung notwendig und ggf. auch der Entscheidung zur freiwilligen Ausreise zuträglich wären.

Das MIB Schleswig-Holstein schafft die geplante „Landesunterkunft für Ausreisepflichtige“ ohne Not. Kein Gesetz verpflichtet das Land zu einer solchen, mittelfristig auf die nachhaltige Isolierung und Desintegration von Flüchtlingen hinauslaufenden, Maßnahme. Hingegen wäre ein materiell seriös ausgestattetes Angebot guter Beratung und Unterstützung von möglicherweise für die freiwillige Ausreise zu Interessierenden ohne Weiteres auch dezentral umsetzbar.



Offener Brief des Helferkreises „Escheburg hilft“ vom 14. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Mitglieder des Escheburger Helferkreises und damit in der Flüchtlingshilfe in unserer Gemeinde tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit haben wir als „Paten“ ab Januar 2016 die Betreuung von 14 männlichen afghanischen Asylbewerbern übernommen.

Die „Betreuung“ umfasst dabei eigentlich alle Dinge des täglichen Lebens, wie die Unterstützung bei Arztbesuchen, Hilfe bei der Kommunikation mit der Ausländerbehörde und dem BAMF, Unterstützung bei der Eröffnung von Bankkonten, Einkauf, Versorgung mit Kleidung, Fahrrädern, Vermittlung zum Sportverein, Begleitung zu Anhörungen, Vermittlung von Dolmetschern, etc.

Wir sind aber auch Ansprechpartner und Vermittler für die Behörden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit entstehen persönliche Beziehungen, die eine große Bedeutung für die Asylbewerber, aber auch für uns haben.

Zwei der afghanischen Asylbewerber wurde per Bescheid mitgeteilt, dass die Bearbeitung ihrer Asylanträge in Deutschland nicht erfolgen, sondern aufgrund der Einreise in die EU über Bulgarien und der dort erfolgten erstmaligen Registrierung die Überstellung im Rahmen des Dublin Verfahrens nach Bulgarien erfolgen werde.

Der Bescheid hat bei den beiden betroffenen Brüdern große Bestürzung ausgelöst, weil die in Bulgarien gemachten Erfahrungen geprägt waren durch Polizeigewalt in Form von Schlägen, Elektroschocks, Nahrungs- und Schlafentzug.

Wir möchten an dieser Stelle keine Bewertung der aktuellen Gesetzeslage vornehmen, aber anmerken, dass auch für uns vor dem Hintergrund der durch die Bundesregierung getroffenen Entscheidung, die Flüchtlinge grundsätzlich aufzunehmen, eine Überstellung in das ärmste EU-Land fragwürdig erscheint. Das Asylverfahren hätte sinnvollerweise in Deutschland durchgeführt werden können.

Wir kritisieren aber die Art und Weise der Rückführung. Am frühen Morgen des 06.09.2016 um 03:30 Uhr fuhren acht

Polizeifahrzeuge vor der Flüchtlingsunterkunft in Escheburg vor. Die Beamten von Polizei und Ausländerbehörde haben sich nach unseren Informationen korrekt verhalten, aber natürlich hat der Einsatz bei allen Bewohnern einen schockähnlichen Zustand ausgelöst.

Für die beiden Brüder bedeutete dieser Einsatz zunächst das Ende aller Hoffnungen.

Kritikwürdig ist unserer Einschätzung jedoch folgender Umstand: Der Rückführung voraus erging nach unser Kenntnis weder eine Ankündigung über den Zeitraum noch über den genauen Zeitpunkt. Durch diese Vorgehensweise war es weder für die beiden Brüder noch für die Gemeinschaft der mittlerweile seit acht Monaten zusammenlebenden Asylbewerber möglich, sich zu verabschieden. Auch wir hatten keine Möglichkeit, ‚Auf Wiedersehen‘ zu sagen oder die Asylbewerber auf die Abreise vorzubereiten.

Wir sind uns natürlich darüber bewusst, dass sich in Ausnahmefällen einzelne Asylbewerber einer Rückführung zu entziehen versuchen. Dennoch empfinden wir diese Vorgehensweise als zutiefst unmenschlich und sie entspricht nicht dem grundsätzlichen humanitären Gedanken der Flüchtlingshilfe.

Eine Vorbereitung auf die Abreise und ein Abschied wäre für alle Beteiligten wichtig gewesen und hätte einer weiteren Belastung der ohnehin schon traumatisierten Menschen entgegengewirkt.

Diverse Politiker wertschätzen regelmäßig das große Engagement der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer. Die oben geschilderte Vorgehensweise konterkariert aber unser Engagement und führt zu Frustration und Enttäuschung.

Wir fordern Sie auf, die Vorgehensweise bei Rückführungen insofern zu verändern, dass der Kompromiss zwischen Pragmatismus und Menschlichkeit gewahrt wird.

Wir freuen uns auf Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Isabel und Matthias Detje
für den Helferkreis „Escheburg hilft“

Der Brief ist adressiert an:
Den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Torsten Albig
Den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein Herrn Stefan Studt
Den Landrat des Kreis Herzogtum Lauenburg Herrn Christoph Mager
Den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

ESCHEBURG
 HILFT
Komm und mach mit!